

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen von rund 5000 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Der Börsenverein bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie Stellung zu nehmen.

## Allgemeines

Der Börsenverein begrüßt, dass die Marrakesch-Richtlinie zeitnah ins deutsche Recht umgesetzt werden soll. Die Verleger unterstützen das Anliegen, dass Sprachwerke alle Lesergruppen erreichen und insgesamt der Zugang zu Information und Bildung für die Betroffenen erhöht wird. Bereits in der Vergangenheit haben Verlage Kooperationsvereinbarungen mit Blinden- und Sehbehindertenorganisationen unterhalten, in denen beispielsweise geregelt ist, dass die Organisationen eine verlegerische Ausgangskopie erhalten. Dies vereinfacht die Herstellung barrierefreier Kopien und kann Kosten senken. Aus Sicht der Verlage ist es wichtig, dass die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen und Verlagen fortgesetzt werden kann. Hierzu enthält der Referentenentwurf sehr gelungene Ansätze (z.B. Anzeigepflicht der befugten Stellen beim DPMA sowie die Regelung einer angemessenen Vergütung). Andererseits geht der Referentenentwurf teilweise über die Vorgaben des Marrakesch-Vertrages bzw. der Marrakesch-Richtlinie hinaus. Hierzu im Einzelnen:

## §§ 45b, 45 c, 45d UrhG-E: Schranke und kommerzielle Verfügbarkeit

§ 45d UrhG-E regelt, dass sich Rechtsinhaber nicht auf Verträge berufen können, die die §§ 45b, 45c UrhG-E einschränken und soll Art. 3 Abs. 5 der Marrakesch-Richtlinie umsetzen. Der EU-Gesetzgeber wollte den befugten Stellen vor allem ersparen zu prüfen, ob es bereits am Markt kommerzielle barrierefreie Angebote gibt (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie). Der Börsenverein bedauert, dass der EU-Gesetzgeber hier keine Einschränkung vorgenommen hat, die wir als erforderlich und durch den Dreistufentest auch als geboten angesehen haben. Existieren kommerzielle barrierefreie Angebote, so ist die Umwandlung eines Werkes in ein barrierefreies Format nicht notwendig.

Der nationale Gesetzgeber hat trotz der Vorgaben in der Richtlinie einen Spielraum bei der Umsetzung.

Art. 3 Abs. 1 der Marrakesch-Richtlinie sieht vor, dass die Handlungen vorgenommen werden dürfen, die erforder-

derlich sind, um Sprachwerke in ein bestimmtes für den jeweils Betroffenen geeignetes barrierefreies Format umzuwandeln. Wenn ein solches barrierefreies Format jedoch bereits auf dem Markt existiert, so ist eine Umwandlung im Sinne der Vorschrift nicht erforderlich. Wir halten die jetzt vorgeschlagenen Regelungen in § 45b UrhG-E und § 45c UrhG-E daher in Kombination mit § 45d UrhG-E für zu weitgehend. Anders als § 45a UrhG, in dem es heißt, dass die Umwandlung in barrierefreie Formate erlaubt ist, „soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist“, erlauben die jetzt vorgeschlagene Regelungen in § 45b und § 45c UrhG-E, dass die Begünstigten selbst dann ein barrierefreies Format herstellen können, wenn sie Kenntnis davon haben, dass es ein solches barrierefreies Format auf dem Markt gibt. Das geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, mit der nur ein Prüf- und Verwaltungsaufwand für die Begünstigten vermieden werden sollte. Wenn eine befugte Stelle aber Kenntnis von einem barrierefreien Format für einen Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung hat, welches für diesen auch geeignet ist, ist eine Prüfung gar nicht notwendig. Ein Verwaltungsaufwand fällt nicht an. Gleichzeitig ist aber die Erstellung eines barrierefreien Formats unnötig. Es verstößt gegen den Dreistufentest (siehe auch Art. 3 Abs. 3 der Marrakesch-Richtlinie), wenn auch im Falle der Kenntnis eines geeigneten kommerziellen Angebotes die Herstellung eines barrierefreien Formats durch die Schranke erlaubt wird. Auch wenn die praktische Gefahr vielleicht gering ist, dass befugte Stellen hier Geld in die Umwandlung investieren, obwohl es ein barrierefreies Format auf dem Markt gibt, so besteht doch die Möglichkeit, dass technische Fortschritte dazu führen, dass eine solche Umwandlung eines Tages kostengünstiger ist als der Erwerb des barrierefreien Formates. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass z.B. in § 45c UrhG-E geregelt wird, dass befugte Stellen auf ein kommerzielles barrierefreies Format zurückgreifen werden, wenn dieses vorhanden ist und sie davon Kenntnis haben. Ohne diese Einschränkung besteht die Gefahr, dass für Verlage der Anreiz wegfällt, zukünftig in barrierefreie Formate zu investieren. Ziel des Marrakesch-Vertrages ist es aber, das Angebot barrierefreier Formate insgesamt zu erhöhen.

### **§ 45c Abs. 4 UrhG-E: Angemessene Vergütung**

Der Börsenverein begrüßt sehr, dass § 45c Abs. 4 UrhG-E wie schon die bisherige Schrankenregelung § 45a UrhG einen gesetzlichen Vergütungsanspruch auslöst, wenn befugte Stellen die Umwandlung der Sprachwerke in barrierefreie Formate vornehmen. Da der Anspruch auf angemessene Vergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, ist gewährleistet, dass beispielsweise die VG WORT wie bisher ihre Expertise im Rahmen des grenzüberschreitenden Austausches zugänglicher Werkfassungen einbringen kann. Beim digitalen Transfer zugänglicher Werkfassungen stehen aus Sicht des Börsenvereins vor allem Sicherheitsaspekte im Vordergrund, so dass es von Vorteil ist, auf bisherige gut funktionierende Strukturen zurückzugreifen.

Da die Verlegerbeteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch nicht wieder geregelt ist, erhalten Verlage, obwohl ihre Produkte genutzt werden, allerdings zurzeit keinen Ausgleich für die ihnen entstehenden Schäden.

## **§ 45c Abs. 5 Nr. 1 UrhG-E: Fehlende Sorgfalts- und Informationspflichten der befugten Stellen im Gesetz**

Art. 5 der Marrakesch-RL sieht diverse Sorgfalts- und Informationspflichten für befugte Stellen vor. Die befugte Stelle soll z.B. gemäß Art. 5 Abs. 1 a erstellte barrierefreie Formate nur an Begünstigte oder befugte Stellen geben, Maßnahmen gegen Missbrauch ergreifen (Art. 5 Abs. 1b) und hat Aufzeichnungspflichten (Art. 5 Abs. 1 c). Diese Pflichten finden sich im Referentenentwurf in § 45c UrhG-E nicht wieder, sondern sollen gemäß § 45c Abs. 5 UrhG-E lediglich per Rechtsverordnung geregelt werden. Da die in Art. 5 der Marrakesch-Richtlinie aufgezählten Sorgfalts- und Informationspflichten die Erlaubnis in § 45c Abs. 1 UrhG-E beschränken, sollten diese grundlegenden Pflichten aus Sicht des Börsenverein auch im Urhebergesetz selbst wiedergegeben werden. Nähere Ausgestaltungen könnten dann in der Rechtsverordnung vorgenommen werden.

## **§ 45c Abs. 5 Nr. 2 und 3 UrhG-E: Anzeigepflicht, Aufsicht und Rechtsverordnung**

In Deutschland gibt es gerade für blinde und sehbehinderte Menschen bereits verschiedene Institutionen, mit denen Verlage zusammenarbeiten und deren Geeignetheit und Integrität außer Zweifel steht. Für den Bereich der lesebehinderten Menschen liegen dagegen noch keine vergleichbaren Erfahrungswerte vor. Da sich also die Anzahl der befugten Stellen durch die Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie voraussichtlich erweitern wird, begrüßen wir es, dass gemäß § 45c Abs. 5 Nr. 2 UrhG-E befugte Stellen die Pflicht zur Anzeige beim DPMA haben. Wir gehen davon aus, dass Verlage beim DPMA Einsicht nehmen können, wer dort als befugte Stelle aufgeführt ist. Verlage geben – obwohl sie dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind – oftmals Originaldateien an Einrichtungen, denen sie vertrauen, heraus, um die Umwandlung in ein barrierefreies Format (z.B. Braille) zu erleichtern. Auf diese Weise lässt sich der Aufwand der Konvertierung in die jeweils erforderliche zugängliche Werkfassung minimieren und eine qualitativ hochwertige, kostenschonende und zeitnahe Bereitstellung barrierefreier Inhalte für die Begünstigten erreichen. Für Verlage ist es daher sehr wichtig, sich einen Überblick verschaffen zu können und sicher zu sein, dass Institutionen am Werk sind, die in vertrauenswürdiger Weise mit den Daten umgehen.

Im Gegensatz zur bisherigen Schranke in § 45a UrhG wird durch den Referentenentwurf auch der Kreis der Begünstigten deutlich erweitert. Gleichzeitig entfällt für die Begünstigten die Pflicht zu prüfen, ob es kommerzielle Angebote gibt. Es wäre daher wichtig, zumindest in der Rechtsverordnung näher zu definieren, wann eine Lesebehinderung vorliegt bzw. wie diese nachzuweisen ist. Nicht jede Leseschwäche stellt eine Lesebehinderung im Sinne der Richtlinie dar. Gut wäre, eine präzise und medizinisch fundierte Definition des Kreises der Begünstigten zu finden, die Diskriminierung und Bürokratie vermeidet und gleichzeitig rechtssicher ist. Gerade in diesem Bereich, in dem es noch keine Erfahrung gibt, ist es notwendig, dass die befugten Stellen verantwortungsvoll handeln, d.h. die Sorgfalts- und Informationspflichten präzise geregelt werden.

## **§ 45d UrhG-E: Vertragliche Nutzungsbefugnis und gesetzliche Vergütung**

§ 45d UrhG-E ist der Regelungstechnik des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (§ 60g Abs. 1 UrhG) nachgebildet. Im Zusammenhang mit § 60g UrhG ist unklar, ob Lizenzverträge, die die Schrankenregelungen nicht einschränken, sondern z.B. erweitern, einen Einfluss auf den verwertungspflichtigen Vergütungsanspruch haben. Aus unserer Sicht sollte trotz weitergehender Lizenzvereinbarung die Vergütung im Umfang der Schrankenutzung stets über die Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden. Auch im bisherigen Bereich des § 45a UrhG gibt es bereits Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern, die über die Schrankenregelung hinausgehen. Diese wird es sicherlich auch unter der Neuregelung geben. Es wäre daher sinnvoll, wenn in der Begründung klargestellt würde, dass dies den Vergütungsanspruch, den die Verwertungsgesellschaften geltend machen, nicht berührt.

15. Mai 2018

RAin Susanne Barwick, LL.M.

Stellvertretende Justiziarin